

# Lebensziel Gesundheit

## Satzung

Stand 25.01.2010

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensziel Gesundheit“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Erhaltung und Rehabilitation der Gesundheit.
- (2) Neben Menschen mit chronischen Erkrankungen unterstützt der Verein Menschen die präventiv Ihre Gesundheit unterstützen und beibehalten wollen mit dem entsprechenden Angebot an Beratungen, Kursen, Seminaren und Veranstaltungen.
- (3) Die Nachhaltigkeit von Reha-Maßnahmen und die schnellere und leichtere Integration in den Alltag und das Berufsleben soll durch den Verein erleichtert und gefördert werden.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Das Vereinsziel wird u. a. durch folgende Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht:

- (1) Einrichtung und Unterhalt von Räumlichkeiten zur Durchführung von Seminaren, Kursen, Veranstaltungen und Beratungen sowohl von Einzelpersonen als auch Gruppen.
- (2) Informationsveranstaltungen, Vortrags- und Kursangebote sowie Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Gesundheitswesen und Gesundheitspflege zur Erhaltung und Rehabilitation der Gesundheit.
- (3) Angebot verschiedener Therapien und Methoden im Bereich Bewegung, Entspannung, Ernährung, Kunst, Aussehen und Kommunikation.
- (4) Beantwortung medizinischer Fragen durch Kooperation mit verschiedenen Fachärzten und enger Zusammenarbeit mit der bayerischen Krebsgesellschaft.
- (5) Hilfestellung in Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, um Ängste und Sorgen zu bewältigen.
- (6) Erkennen und nutzen eigener Ressourcen für eine schnellere Gesundung und evtl. Wiedereingliederung.
- (7) Unterstützung, um das Erlernte in den Alltag zu integrieren, um die Lebenssituation nachhaltig zu verbessern und Kraft, innere Balance und Selbstsicherheit zu gewinnen

# Lebensziel Gesundheit

## Satzung

### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 5 Begünstigungsverbot**

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 aktiv unterstützt oder fördert
- (2) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (3) Der Beginn der Mitgliedschaft ist Tag des Zahlungseinganges des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss (siehe § 6)
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste (siehe § 7).
- (6) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (7) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (8) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

### **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss beschlossen werden soll, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss muss dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

# Lebensziel Gesundheit

## Satzung

### **§ 8 Streichung von der Mitgliederliste**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Planung und Organisation von Projekten und Aufgaben des Vereins,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) Beschluss über sonstige Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.

# Lebensziel Gesundheit

## Satzung

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (10) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf 5 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand ist befugt, Dozenten und Fachkräfte einzustellen und zu entlassen um die Ziele des Vereins durchführen zu können,
- (6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag,
- (7) Der Vorstand beschließt die Gebührenordnung für alle durchzuführenden Leistungen.
- (8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Diese orientiert sich an der TVöD-Tabelle E9 –E12. Ob und in welcher Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**Satzung**

**§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.